

Hagenower Blätter

Amtliches Bekanntmachungs- und Informationsblatt der Stadt Hagenow mit ihren Ortsteilen Granzin, Hagenow Heide, Scharbow, Biez, Zapel und Sudenhof sowie der öffentlich-rechtlichen Zweckverbände

21. Jahrgang

Nr. 208

26. April 2012



Foto: B. Heimke



Aus dem Inhalt:

Amtliche Bekanntmachungen	Seite 2/3/4/5
Internationaler Schüleraustausch	Seite 6
Kaleidoskop	Seite 8/9
Spaß und Abwechslung im Freizeithaus	Seite 11



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagenow

Über die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagenow gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Hagenow hat auf ihrer Sitzung am 29.11.2012 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagenow bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Folgende wesentliche Änderungen wurden dargestellt:

- 1. Übernahme von bereits rechtskräftigen und im Verfahren befindlichen Bebauungsplänen
- B-Plan Nr. 23 - Verbindungsstraße zwischen Neue Heimat und Gewerbegebiet Sudenhof (Kreisstraße 22)
- vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 - Biogasanlage Granzin
- B-Plan Nr. 32 - Wohnbebauung Hagenow - Heide
- B-Plan Nr. 12 und B-Plan Nr. 38 - Industriegebiete Sudenhof
2. Anpassungen/Erweiterungen von Bauflächen im Stadtgebiet der Stadt Hagenow
- Wohnbauflächen Am Hasselsort, Am Prahmer Berg, westlich der Hagenow-Heider-Chaussee, Am Kietz, im Bereich Krankenhaus und Park in der Parkstraße, ehem. Landratsamt in der Hagenstraße
- Sportplatzfläche östlich der Neuen Heimat an der Straße nach Sudenhof
- Gewerbeflächenenerweiterung auf der östlichen Seite der Steegerer Chaussee
3. Änderungen der Bauflächen in den Ortsteilen Hagenow-Heide, Viez und Zapel
4. Ausweisung von Entwicklungsflächen für Photovoltaikanlagen
- entlang der Autobahn nördlich von Scharbow
- entlang der Bahnstrecke Hagenow-Wittenburg im Bereich Zapel
- Recyclinganlage östlich der B 321 in Sudenhof
- Hagenow-Land im Gleisdreieck
5. nachrichtlich Übernahme der aktuellen Grenzen der Schutzgebiet im Sinne des Naturschutz sowie die Biogasleitung

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 14.01.2013 bis zum 17.02.2013

im Rathaus der Stadt Hagenow, Lange Straße 28-32, FB III - Bauen und Umwelt - Zimmer 318 während der Dienststunden öffentlich aus.

Zusätzlich liegen bereits vorhandene, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Landkreis Ludwigslust-Parchim: Denkmalschutz, FD Natur und Umweltschutz, FD Gesundheit). Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich zu den Planungsunterlagen zu äußern.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 17.02.2013 (mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift) im Rathaus der Stadt Hagenow, Lange Straße 28-32, FB III - Bauen und Umwelt - Zimmer 318, abgegeben werden. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.



Schwarz, Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagenow

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 39 der Stadt Hagenow nach § 13a BauGB für das Gebiet „Wohnungsbau ehemaliger Schornstein- und Feuerungsbau“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Die Stadtvertretung der Stadt Hagenow hat in ihrer Sitzung vom 20.09.2012 den Bebauungsplan Nr. 39 „Wohnungsbau ehemaliger Schornstein- und Feuerungsbau“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Die Satzung über diesen Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 39 „Wohnungsbau ehemaliger Schornstein- und Feuerungsbau“ der Stadt Hagenow in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über diesen Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Hagenow, Lange Straße 28-32, Zimmer 318, Fachbereich III - Bauen und Umwelt, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

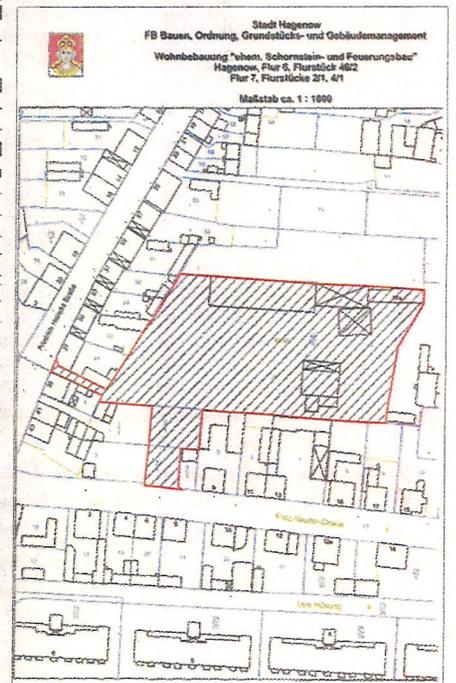
Da das Änderungsverfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wurde, ist keine abschließende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu erarbeiten und mit auszulegen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hagenow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Hagenow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Schwarz
Bürgermeisterin



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagenow

Schöffenwahl für die Amtsperiode 01.01.2014 - 31.12.2018
Bürgerinnen und Bürger für das Ehrenamt des Schöffen gesucht

In Vorbereitung der Durchführung zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen, Aufstellen der Vorschlagslisten, sucht die Stadt Hagenow Bürgerinnen und Bürger, die bereit sind, das Ehrenamt eines Schöffen auszuüben. Interessenten, die mit ihrem Wohnsitz in der Stadt Hagenow bzw. ihren Orten gemeldet sind, melden sich bitte bei der

Stadt Hagenow
Fachbereich III, Ordnung und Soziales
Herrn Lidzba
Lange Straße 28-32
19230 Hagenow

oder telefonisch unter der Rufnummer: 03883 623 124 oder 623 155

Bedeutung des Schöffenamtes

Die Grundlage für das Schöffenamts ergibt sich aus Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes, der lautet: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Schöffen sind als ehrenamtliche Richter Teil der Rechtsprechung. Sie üben durch ihr Amt Staatsgewalt aus und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege. Gemeinsam und gleichberechtigt mit Berufsrichtern urteilen sie „Im Namen des Volkes“ über Schuld und Unschuld ihrer Mitbürger. Die Mitwirkung der Schöffen ist gerade deshalb gewollt, weil ihre Lebens- und Berufserfahrung und ihr gesunder Menschenverstand in das Verfahren, die Urteilsfindung einfließen sollen. Sie sind nur dem Gesetz verpflichtet und an keine Weisungen gebunden.

Schöffinnen und Schöffen sind ehrenamtliche Laien an der Seite der Berufsrichter.

Für die Ämter können sie sich freiwillig melden, aber auch verpflichtet werden.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagenow

Öffentliche Stellenausschreibung

Die Stadtverwaltung Hagenow sucht eine/n

Stadtarbeiter/in

mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Landmaschinenschlosser/in oder Metallbauer/in.

Aufgabenbereich:

- Führen von Fahrzeugen mit Spezial- Auf- und Anbaugeräten über 7,5 Tonnen
- Pflege der städtischen Grünanlagen
- Wartung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Werkstattarbeiten, Instandhaltung, Reparatur der eigenen Technik
- Winterdienst
- Sonstige betriebsbedingte Arbeiten in der Stadt und den Ortsteilen

Fachliche und persönliche Anforderungen:

- abgeschlossene Berufsausbildung mit Fachkenntnissen
- Führerschein Klasse B (Pkw), L (Traktor unter 40 km/h), T (Traktor über 40 km/h), C (LKW mit Anhänger, mehr als 12 t), BE, C1, C1E und CE
- Erfahrung im Umgang mit Fahrzeugtechnik, auch mit Spezialanbaugeräten
- Flexibilität, Organisationsgeschick, kooperative Zusammenarbeit mit Dritten
- Selbstständiges Handeln und die Fähigkeit, Aufgaben und Erfordernisse des Arbeitsbereiches selbstständig zu erfassen und abzuarbeiten
- körperlich anspruchsvolle Tätigkeit

Der Einsatz erfolgt im Stadtgebiet der Stadt Hagenow sowie ihren Ortsteilen.

Die Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung gemäß den dienstlichen Erfordernissen wird vorausgesetzt.

Wir bieten eine leistungsorientierte Bezahlung nach Tarif und eine verantwortungsvolle, abwechslungsreiche Tätigkeit. Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD), bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Ihre aussagefähigen und vollständigen Unterlagen richten Sie bis zum 17.1.2013 an die

Stadt Hagenow
- Die Bürgermeisterin -
FB II Recht, Personal, Kindertagesstätten, Schulen und Öffentlichkeitsarbeit
Lange Str. 28-32
19230 Hagenow

gez. Schwarz
Bürgermeisterin